

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.08.2019</p> <p>Mit Bericht vom 9.7.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o. a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Brandschutz</u> Laut Erlass des Innenministeriums vom 22.08.2017 ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von @800 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> <u>Zu 10. Ver- und Entsorgung</u> Das Niederschlagswasser soll voraussichtlich über straßenbegleitende Mulden zur Versickerung gebracht werden. Es wird nicht deutlich, ob es sich dabei nur um Wasser von den Straßen oder auch von den Dach- und Hofflächen handelt?</p>	<p><u>Zum Fachdienst Brandschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Es ist beabsichtigt das Niederschlagswasser der Straßen in den straßenbegleitenden Mulden zur Versickerung zu bringen. Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu Versickerung zu bringen.</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Im B-Plan (Text Teil B) wurde eine Versickerung auf den Grundstücken nicht festgesetzt. Gemäß Bodengutachten ist eine Versickerung möglich. Aufgrund der ermittelten unterschiedlichen Durchlässigkeitswerte empfehle ich eine gezielte Bodenuntersuchung am geplanten Versickerungsstandort, um eine ausreichende Bemessung der Versickerungsanlage zu erhalten.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Versickerungsanlagen nur mit Abstand zum Bahngelände gebaut werden dürfen.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein, sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten.</p> <p>Zur Herstellung der Erschließungsstraße für das Plangebiet, mit Sichtdreiecken zur Einmündung in die Landesstraße, ist die Entfernung von 45 m Knick östlich der Möllner Straße vorgesehen, außerdem sollen ca. 25 m Knick entwidmet werden. Dafür ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erforderlich.</p>	<p>Die vorliegende Baugrunduntersuchung vom März 2019 zeigt in den Bereichen der privaten Grundstücksflächen sandige Böden und somit gute Versickerungseigenschaften. Die ergänzenden Baugrundsondierungen im Bereich der Planstraße bis zu einer Tiefe von 6 m weisen keinen Grundwasserstand auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Versickerung im Bereich der privaten Grundstücksflächen möglich ist.</p> <p>Entsprechende Bodenuntersuchungen auf den Privatgrundstücken sind im Rahmen der Baugenehmigung vorzusehen.</p> <p>Zur Klarstellung wird eine entsprechende textliche Festsetzung und eine Erläuterung in die Begründung mit einem ergänzenden Hinweis auf den Abstand zum östlichen Bahngelände aufgenommen.</p> <p><u>Fachdienst Landschaftsplanung und Naturschutz</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung soweit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Die Zusammenfassung ist korrekt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Meine Zustimmung zur Beseitigung von 45 m Knick sowie für die Entwidmung von 25 m Knick stelle ich auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen in Aussicht. Allerdings sind nach meiner Berechnung für den erforderlichen Ausgleich 730 Ökopunkte aus dem Ökokonto „Bröthener Weg“ abzubuchen, das entspricht zum jetzigen Zeitpunkt (einschließlich Berücksichtigung der Zinsen) 115 m Knick, um Korrektur wird gebeten.</p> <p>Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten bei mir zu stellen.</p> <p>2. Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleich für die erhebliche Beeinträchtigung und Beseitigung von Knicks werden durch Anrechnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto „Bröthener Weg“ sowie auf dem Flurstück 82/2, Flur 1 Gemarkung Müssen-Dorf in der Gemeinde Müssen nachgewiesen. Dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ökokonto-Maßnahmen wurden von der unteren Naturschutzbehörde entsprechend genehmigt und sind umgesetzt. Die Maßnahmen auf der genannten Fläche in der Gemeinde Müssen sind vorabgestimmt, ich gehe davon aus, dass sich das Flurstück im Eigentum der Gemeinde befindet.</p> <p>Die Angaben zur Anzahl der Ökopunkte in der Tabelle unter Ziff. 3.5.3 des Umweltberichtes sind jedoch nicht ganz nachvollziehbar und sollten erläutert bzw. überprüft werden.</p> <p>Ich bitte die Gemeinde, mir die konkret aus dem Ökokonto auszubuchenden bzw. auf der Fläche in der Gemeinde Müssen anzurechnenden Maßnahmen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 59 umgehend mitzuteilen.</p> <p>3. Festsetzungen zur landschaftlichen Gestaltung und Durchgrünung der zukünftigen Baugebiete, insbesondere die Anpflanzungen von Bäumen im Bereich der Straßenverkehrsflächen und der Stellplatzanlage, sollten erneut geprüft und möglichst ergänzt werden.</p>	<p>Die Inaussichtstellung wird begrüßt. Die Berechnung zur Abbuchung des Ökokontos wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, der Antrag wird nach dem Satzungsbeschluss vorbereitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Sowohl der Knick in Bröthen als auch die Fläche in Müssen gehören der Gemeinde. Die Bilanzierung wird hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit redaktionell verbessert und überprüft. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hat sich umfangreich mit dem bestehenden Grünbestand auseinandergesetzt und hier Maßnahmen zur Erhaltung vorgesehen. Eine Durchgrünung des Baugebietes ist nur auf den privaten Grundstücken möglich, die Umsetzung und Kontrolle erfahrungsgemäß sehr schwierig. Inwieweit im öffentlichen Straßenraum Pflanzmaßnahmen möglich sind, wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft und ggf. vorgesehen. Auf eine Festsetzung wird jedoch verzichtet.</p>	<p>X</p> <p></p> <p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>4. Die großen Eichen an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs sollen gegen Schäden dauerhaft geschützt werden. Im Bebauungsplan ist im Wurzelbereich der Bäume eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, das wird ausdrücklich begrüßt. Um das Planungsziel zu erreichen, ist es erfahrungsgemäß jedoch notwendig, die im Bebauungsplan festgesetzte „Maßnahmenfläche“ möglichst komplett von Bodenauftrag, Bodenabtrag, Versiegelungen sowie bauliche Anlagen usw. freizuhalten und zu den Bauflächen hin wirksam abzuzäunen. Die überlagernde Festsetzung von „Maßnahmenfläche“ und Bauflächen erscheint nicht zielführend und sollte entfallen. Es wird gebeten, außerdem die Begründung, den Umweltbericht sowie die textliche Festsetzung Nr. 5.4 entsprechend zu ändern.</p> <p>5. Die Hinweise zum Artenschutz auf der Planzeichnung bitte ich hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme 4 zum Schutz von Fledermäusen zu ergänzen (insektenfreundliche, fledermausverträgliche Beleuchtung im Geltungsbereich, Ziffer 3.2.5 des Umweltberichtes). Der Hinweis ist außerdem versehentlich unvollständig und sollte korrigiert werden (letzter Spiegelstrich).</p>	<p>Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen und im Umweltbericht ergänzt wurde.</p> <p>Die festgesetzte Überlagerung bleibt bestehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden auf der Planzeichnung, soweit noch nicht erfolgt, ergänzt und korrigiert.</p>	<p></p> <p>X</p>	<p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 29.07.2019</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der o. g. Unterlagen. Ihren Ausführungen im Rahmen der Begründung sowie des planerischen Teils sind aus Sicht der AWSH keine Ergänzungen oder Änderungen hinzuzufügen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.07.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 18.07.2019</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung verweist zu o. g. Maßnahmen auf seine Stellungnahme vom 19.12.2018 (Az.: 10-II-0203_181219), welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Es wird ergänzend auf die nachstehende Abwägungsformulierung zur Stellungnahme vom 19.12.2018 verwiesen.</p>		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung Vom 19.12.2018</p> <p><i>Der o.g. Planungsbereich befindet sich im Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung. Der Verband hat zum Vorhaben keine Bedenken, weil nach derzeitiger Planung keine Verbandsgewässer betroffen sind. Sollte jedoch in der weiteren Planung eine Einleitung von Niederschlagswasser in Verbandsgewässer vorgesehen werden bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Bei der Einleitung von überschüssigem Oberflächenwasser ist zu beachten, dass eine hydraulische Mehrbelastung des Gewässers auszuschließen ist. Die einzuleitende Abflussmenge darf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l (s x ha) nicht überschreiten. Die Berechnungsunterlagen sowie die Unterlagen über die technischen Anlagen (Zeichnungen) und die Lage der Einleitstelle in das Verbandsgewässer sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen. Zur besseren Übersicht füge ich dem Schreiben einen Plan mit den eingetragenen Verbandsgewässern an.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in Verbandsgewässer ist im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt.</i></p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. Eine schalltechnische Untersuchung unter Einbeziehung des Schienenverkehrslärms wurde gem. Begründung Punkt 8.1.2 erstellt. In Punkt 8.2 werden zudem weitere vom Betrieb der Bahn ausgehende Nutzungserschwerisse benannt. Die Auseinandersetzung mit der vom Betrieb der Bahn ausgehenden Wirkungen hat insoweit stattgefunden. Der Hinweis aus meiner Stellungnahme vom 07.12.2018 wurde angemessen gewürdigt. Schutzansprüche gegenüber dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur bestehen nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt oder berührt nicht die Stellungnahme der am Eisenbahnfachplan berechtigten Gesellschaften der DB.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 31.07.2019</p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/-Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgende Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Seitens des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 19.03.2019 mitgeteilt, dass nach visueller Überprüfung der zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsflugbilder innerhalb des Plangebietes leichte Zerstörungen durch Abwurfmunition erkannt wurden. Konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte wurden jedoch nicht festgestellt.</p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebietes wurde ein Trichterbefund ermittelt, die im Zusammenhang mit abgeworfenen Fliegerbomben stehen und mit einem Sicherheitspuffer (Radius 25 m) versehen wurden. Mit dem Auffinden von Bombenblindgängern muss innerhalb dieser Sicherheitszone gerechnet werden.</p> <p>Bewertung der Fläche: Entsprechend dem Auswertungsergebnis handelt es sich bei der blauen Fläche um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Um den bestehenden Kampfmittelverdacht abschließend zu bewerten, muss eine Sondierung der ggf. zu bebauenden Flächen erfolgen.</p> <p>Der bestehende Kampfmittelverdacht muss abschließend durch Überprüfungs-/Sondierungsmaßnahmen bewertet werden (Gefahrenerforschung).</p> <p>Vor Abschluss der o.g. Bewertung dürfen keine Tiefbauarbeiten durchgeführt bzw. bauliche Anlagen errichtet werden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG vom 17.07.2019</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Stadtwerke Geesthacht vom 15.07.2019</p> <p>Ihren Entwurf für den oben genannten Bebauungsplan haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Geesthacht GmbH beabsichtigt, die geplante Neubebauung mit Lichtwellenleiterkabel zu versorgen.</p> <p>Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist. Sollten sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Berücksichtigung von Baumpflanzungen in Bezug auf Leitungstrassen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume, technischer Umweltschutz vom 06.08.2019</p> <p>Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissions-schutzes keine Bedenken, wenn die in der Lärmprognose (Entwurf Stand 10.07.2019-Projektnummer 18014 vom 10.07.2019) angedachten Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 12.08.2019</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2019.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)-Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns in Anschluss melden können.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone - Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland - Zeichenerklärung Vodafone - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bestehende Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie u. Tourismus Vom 08.08.2019</p> <p>Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-53-020 vom 09.01.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme vom 09.01.2019 wird ergänzend verwiesen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Stellungnahme vom 09.01.2019</p> <p><i>Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> <p>1. <i>Die in der beigegeführten Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes in rot eingetragene Kilometrierung der Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu übernehmen.</i></p> <p>2. <i>Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teil der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht erreicht bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen.</i></p> <p>3. <i>Gemäß § 29 (2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 29 (1) StrWG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist unter Berücksichtigung der Belange der L 200 möglich. Hierzu sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Lübeck im Einzelfall die entsprechenden Planunterlagen für die vorgesehenen Werbeanlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Anbauverbotszone von 20 m zum befestigten Rand der Fahrbahn ist bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. Zur Verdeutlichung erfolgt eine entsprechende Vermaßung. Die Baugrenzen berücksichtigen die Lage der Anbauverbotszone.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.</i></p>		
		X	
			X
			X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
4. <i>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur L 200 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem LBV.SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen.</i>	<i>Eine entsprechende Abstimmung mit dem LBV.SH erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.</i>	X	
5. <i>Die Anbindung des Plangebietes hat ausschließlich über eine öffentliche Erschließungsstraße zu erfolgen.</i>	<i>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine zentral gelegene Erschließungsstraße.</i>	X	
6. <i>Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt werden.</i>	<i>Private Zufahrten vom Plangebiet auf die Möllner Straße (L 200) sind nicht beabsichtigt.</i>		
7. <i>An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 200 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012), Ziffer 6.6.3 (Anfahrtsicht) darzustellen.</i> <i>Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (nach Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</i>	<i>Die entsprechend erforderlichen Sichtdreiecke werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>	X	X
8. <i>Alle Lichtquellen sind so abzustimmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 200 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.</i>	<i>Dem Hinweis wird gefolgt und im Rahmen der Erschließungsplanung für den öffentlichen Straßenverkehrsraum berücksichtigt. Die privaten Grundstücksflächen sind durch die bestehenden Grünstrukturen separiert, so dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 200 nicht erfolgt.</i>	X	
9. <i>Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 200 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</i> <i>Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i>	<i>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 59 erfolgt die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung, welche sowohl eine Ermittlung des Verkehrs- als auch Gewerbelärms umfasst.</i>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><i>Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Der Ausbauabschnitt Lübeck – Büchen – Lüneburg (PB lfd. Nr. 18b) ist lt. Präsentation des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 06.11.2018 vom Potenziellen in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufgestiegen. Fraglich ist jedoch eine Realisierung, da in diesem Papier ebenfalls festgestellt wird, dass eine S-Bahnlinie S4 Ost die verkehrlichen Bedürfnisse besser erfüllt. Eine definitive Aussage kann von hier nicht getroffen werden – allenfalls die Empfehlung, bei der Streckeneigentümerin DB AG und im Zweifel im BMVI nachzufragen.</i> 	<p><i>Der Bebauungsplan überplant keine Flächen, die im Eigentum der DB AG liegen.</i></p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1005 Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH Vom 05.08.2019</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1004 LLUR Mölln Vom 19.07.2019</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 59 der Gemeinde Büchen bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da die Waldfläche durch die Planung nicht direkt betroffen und meine Stellungnahme vom 06.12.2018 hinsichtlich des zu beachtenden Waldabstandes Nach § 24 Landeswaldgesetz berücksichtigt ist.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1001 Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau Vom 12.07.2019</p> <p>In dem o.g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die bestehende Erdgasleitung entlang der Möllner Straße wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und entsprechenden Abstimmungen vorgesehen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 17.07.2019</p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgende Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Seitens des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 19.03.2019 mitgeteilt, dass nach visueller Überprüfung der zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsflugbilder innerhalb des Plangebietes leichte Zerstörungen durch Abwurfmunition erkannt wurden. Konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte wurden jedoch nicht festgestellt.</p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebietes wurde ein Trichterbefund ermittelt, die im Zusammenhang mit abgeworfenen Fliegerbomben stehen und mit einem Sicherheitspuffer (Radius 25 m) versehen wurden. Mit dem Auffinden von Bombenblindgängern muss innerhalb dieser Sicherheitszone gerechnet werden.</p> <p>Bewertung der Fläche: Entsprechend dem Auswertungsergebnis handelt es sich bei der blauen Fläche um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Um den bestehenden Kampfmittelverdacht abschließend zu bewerten, muss eine Sondierung der ggf. zu bebauenden Flächen erfolgen.</p> <p>Der bestehende Kampfmittelverdacht muss abschließend durch Überprüfungs-/Sondierungsmaßnahmen bewertet werden (Gefahrenerforschung).</p> <p>Vor Abschluss der o.g. Bewertung dürfen keine Tiefbauarbeiten durchgeführt bzw. bauliche Anlagen errichtet werden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gemeinde Büchen Fachbereich 4, Frau Gärtner Vom 30.07.2019</p> <p>Fläche für Versickerung in straßenbegleitenden Mulden ist in der Planung zu berücksichtigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 59 der Gemeinde Büchen weist die Straßenverkehrsfläche ausreichende Breiten, um entsprechende straßenbegleitende Mulden vorzusehen.</p>		X
<p>Gemeinde Büchen FB 4, Frau Müller FB 3, Herr Juhl Vom 16.07.2019</p> <p>Zwischen Verkehrsfläche und Seitenstreifen muss ein Abstand von 1 m eingehalten werden, um Verkehrsschilder ordnungsgemäß aufstellen zu können. Ebenfalls müssen in dem 1 m Bereich auch Straßenleuchte mit Betonfundament aufgestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		X
<p>Gemeinde Büchen FB 4, Herr Hobein Vom 18.07.2019</p> <p>Max. Löschwassermenge von 96 m³/h als Grundschutz vorhanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 59 „Östlich der Möllner Straße, westlich der Bahnlinie Büchen-Lübeck, nördliche Ortsrandlage“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 12.08.2019

Stand: 02.09.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Abteilung Gewerbliche Liegenschaften vom 08.08.2019 ➤ 1003 GMSH vom 17.07.2019 ➤ 1002 50 Hertz Transmission GmbH vom 12.07.2019 ➤ 1000 HVV vom 11.07.2019 ➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 08.08.2019 ➤ Gemeinde Fitzen vom 15.07.2019 ➤ Gemeinde Müssen vom 16.07.2019 	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X